

BGE 2 I 136

Bundesgericht (BGE), 1876-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_2_I_136

FR: ATF 2 I 136

IT: DTF 2 I 136

Volltext

34. Urtheil vom 31. März 1876 in Sachen der schweiz. Centralbahn gegen die Stadtgemeinde Basel. A. Der Antrag der Instruktionskommission ging dahin: 1. Die Centralbahngesellschaft ist pflichtig, an die Stadtgemeinde Basel zu bezahlen: Fr. 28,000 a) für 32,220 Quadratfuß Land sammt Zins zu fünf Prozent von Inangriffnahme des Abtrennungsobjektes an; b) für Verlust des Weges von der St. Jakobstraße zum Gottesacker Fr. 6,905 sammt Zins zu fünf Prozent vom 31 März 1875 an 2. Die weiteren Forderungen der Stadtgemeinde sind abgewiesen. B. Diesen Antrag nahmen mit Bezug auf Disp. 1 beide Parteien an. Dagegen nahm die Stadtgemeinde ihr vor Schatzungskommission gestelltes Begehren, daß ihr für Verlust der Benutzung des Gottesackers während der Dauer des Provisoriums vom 21. September 1874 hinweg eine jährliche Entschädigung von 9,286 Fr. 95 Cts. zugesprochen werde, wieder auf und trug in erster Linie auf Guttheilung derselben, eventuell auf Anordnung einer Oberexpertise an. Die Eisenbahngesellschaft verlangte Abweisung dieses Begehrens. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Wie das Bundesgericht bereits in dem gestern erlassenen Im- Urtheile in Sachen der Centralbahn gegen die süddeutsche mobiliengesellschaft ausgesprochen hat, beschränken sich die Ansprüche der Expropriaten auf Ersatz desjenigen Schadens, ihnen durch das eingetretene Expropriationsverfahren zugefügt wird, und können dagegen solche Nachteile, welche denselben aus einer erst projektirten, noch nicht in's Stadium der Verwirklichung getretenen Expropriation nach ihren Behauptungen entstehen sollen, nicht in Betracht kommen. Demnach fragt es sich im vorliegenden Falle nur, ob der Stadtgemeinde Basel durch die in Folge der Planaufgabe für das ursprünglich größere Projekt vom 21. September 1874 bis 20. Februar 1875, an welchem Tage der Plan zurückgezogen wurde, entzogene Benutzung des Gottesackers ein Schaden entstanden, beziehungsweise wie hoch derselbe anzuschlagen sei. Die Pflicht des Bauunternehmers zum Ersatze solchen aus der Einschränkung des freien Verfügungsrechtes hervorgegangenen Schadens ist in Art. 23 Lemma 2 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 ausgesprochen. 2. Berücksichtigt man nun, daß nach dem ursprünglich aufgelegten Plane circa zwei Dritttheile des Gottesackers in Ex-

propriation gefallen wären, für welche in gleicher Lage kein Ersatz hätte gefunden werden können, so muß zugegeben werden, daß durch die Planaufgabe die Benutzung des ganzen Gottesackers verhindert wurde, indem der übrig bleibende Theil, welcher die Gebäulichkeiten enthält, zu klein gewesen wäre, um seiner Bestimmung erhalten zu bleiben. Obgleich nun die Stadtgemeinde Basel wenigstens noch einen anderweitigen Kirchhof besitzt, welchen sie während jenes Zeitraumes benutzen konnte, so läßt sich doch nicht leugnen, daß das eingeleitete Expropriationsverfahren mancherlei Inconvenienzen und Nachteile für dieselbe herbeiführte, für welche ihr eine Entschädigung gebührt, und nun erscheint es den Verhältnissen angemessen, wenn dieselbe auf rund 1000 Fr. festgesetzt wird. Auf Ersatz des Zinses der Anlagekosten hat die Stadtgemeinde deßhalb

keinen Anspruch, weil es sich hier um eine öffentliche Anstalt und nicht um eine Kapitalanlage handelt. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: 1. Die Centralbahngesellschaft ist pflichtig, an die Stadt- gemeinde Basel zu bezahlen: a) für 32,220 Quadratfuß Land Fr. 28,000 sammt Zins zu 5 Prozent von Inangriffnahme des Abtretungsobjektes an; b) für Verlust des Weges von der St. Jakobstraße aus zum Gottesacker „ 6,905 sammt Zins zu 5 Prozent vom 31. März 1875 an; c) für Verhinderung der Benutzung des Gottes- ackers vom 21. September 1874 bis 20. Februar 1875 „ 1,000 sammt Zins zu 5 Prozent vom 21. Sept. 1874 an. Summa Fr. 35,905 Franken fünfunddreißigtausend neunhundert und fünf. sind abge- 2. Die weitem Forderungen der Stadtgemeinde wiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.